



## Statuten Kunstturnerinnen Hinwil (Kutu Hinwil)

### Statuten Kunstturnerinnen Hinwil (KUTU Hinwil)

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Artikel 1		Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit
1.1	Name	Kunstturnerinnen Hinwil (nachfolgend KUTU Hinwil genannt) ist eine selbständige Riege des Turnvereins Hinwil (nachfolgend TVH genannt).
1.2	Sitz	Rechtsdomizil der Riege ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.
1.3	Zweck	KUTU Hinwil <ul style="list-style-type: none"><li>ermöglicht seinen Turnerinnen das Kunstturnen</li><li>fördert ihre Kunstturnerinnen in diesem Leistungssport</li><li>fördert den Zusammenhalt zwischen seinen Mitgliedern</li><li>fördert Zusammenhalt und Zusammenarbeit zum TVH</li><li>ist politisch und konfessionell neutral</li></ul>
1.4	Zugehörigkeit	KUTU Hinwil <ul style="list-style-type: none"><li>unterstellt sich als selbständige Riege den Statuten, Reglementen und Verträgen des TVH</li><li>ist als selbständige Riege des TVH Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört unterstellt, deren Statuten und Reglemente verbindlich sind. Alle Turnerinnen und Leiter sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern.</li></ul>
Artikel 2		Mitgliedschaft
2.1	Kategorien	KUTU Hinwil besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"><li>Aktivmitglieder</li><li>Ehrenmitglieder</li><li>Gönner</li></ul>
2.1.1	Aktivmitglieder	Aktivmitglieder sind: <ul style="list-style-type: none"><li>Aktive Turnerinnen, die das 16. Altersjahr erreicht haben</li><li>Leiter (beinhaltet auch 14/18 Coaches und Kampfrichter), die das 14. Altersjahr erreicht haben</li><li>Stellvertretend für aktive Turnerinnen unter 16 Jahren und Leiter unter 14 Jahren ein Elternteil</li><li>Vorstandsmitglieder</li></ul>
2.1.2	Ehrenmitglieder	Ehrenmitglied kann werden, wer sich in der Riege oder für das Kunstturnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
2.1.3	Gönner	Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder

		für die Riege im Speziellen interessiert und die Riege finanziell unterstützt.
2.2	Eintritt	Der Eintritt kann jederzeit nach Absprache mit den Leitern erfolgen. Stimm- und Wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach Aufnahme in die Riege durch die GV.
2.3	Austritt	Der Austritt oder der Übertritt in eine andere Kategorie kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich oder per elektronischer Mail mitgeteilt werden.
2.4	Streichung	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Riege nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.
2.4.1		Der Ausschluss kann von der GV gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen der Riege schädigt.
2.4.2		Das betreffende Mitglied ist von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### Artikel 3

#### Rechte und Pflichten

3.1	Statuten	Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.
3.2	Stimm-, Wahl- und Antragsrecht	Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Gönner haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Delegierte des TVH sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt und haben zusammen eine Stimme. Eine Einzelperson hat nur eine Stimme. Das heisst es ist der gleichen Person beispielsweise <u>nicht</u> möglich als Vorstand sowie in Stellvertretung für eine Turnerin jeweils eine Stimme abzugeben.
3.3	Besuchspflicht	Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an den Versammlungen der Riege verpflichtet.
3.4	Beitragspflicht	Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht endet auf das nach dem Austritt folgende Jahresende. Aktive Turnerinnen und Turnerinnen auf Probe entrichten vor der Aufnahme durch die GV einen vom Vorstand festgelegten Unkostenbeitrag.
3.5	Versicherungspflicht	Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die obligatorische Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist nur komplementär wirksam.
3.6	Vereinsinteressen	Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen der Riege zu wahren und Beschlüsse zu respektieren.

### Artikel 4

4.1	Organe	
4.2	Versammlungsform	
4.3	Generalversammlung	
4.3.1	Einladung GV	
4.3.2	Anträge	
4.3.3	Teilnahme	
4.3.4	Abstimmungen	

#### Organe

	Die Organe der Riege sind:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generalversammlung</li> <li>• Mitgliederversammlung</li> <li>• Vorstand</li> <li>• Revisoren</li> </ul>
	General- und Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich als persönliche Treffen durchzuführen. Sollte dies nicht möglich oder unangebracht sein, entscheidet der Vorstand über eine alternative Durchführungsform. Der Beschluss ist den Mitgliedern gegenüber zu begründen.
	Alternative Durchführungsformen:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung über Online-Plattformen</li> <li>• Schriftliche Durchführung</li> </ul>
	Der Vorstand informiert über die Details der Durchführung in der Einladung.
	Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Die GV findet im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres statt.
	Sie wird vom Vorstand einberufen und umfasst mindestens folgende Geschäfte:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Appell</li> <li>• Wahl der Stimmzähler</li> <li>• Abnahme des Protokolls der letzten GV</li> <li>• Mutationen</li> <li>• Abnahme der Jahresberichte</li> <li>• Genehmigung Jahresrechnung</li> <li>• Beschlussfassung über Anträge</li> <li>• Festsetzung Mitgliederbeiträge</li> <li>• Genehmigung des Budgets inkl. Ausgabenkompetenz des Vorstandes</li> <li>• Wahlen</li> <li>• Genehmigung des Jahresprogramms</li> </ul>
	Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden und der Durchführungsform mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.
	Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
	Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
	Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird bei persönlichen Treffen in offener Abstimmung entschieden. Bei einer anderen Durchführungsform entscheidet der Vorstand über die Art der Abstimmung. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid und darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht

		enthalten.	4.9.1		Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisoren sein.
4.4	a.o. GV	Die ausserordentliche GV ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einzuberufen. Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.	4.10	Delegierte	KUTU Hinwil hat Anrecht auf einen Delegierten an den Versammlungen des TVH. Der Delegierte ist den Aktiv- und Ehrenmitgliedern des TVH gleichgestellt.
4.5	Mitgliederversammlung	Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand, oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse zu fassen sind, die nicht obligatorisch der GV unterliegen. Die Einladung hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.	4.11	Arbeitsgruppen	Der Vorstand kann bei Bedarf spezielle Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind dem Vorstand und der GV Rechenschaft schuldig.
			4.12	Archiv	Die Riege unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die Aufbewahrungspflicht von Aktenstücken richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
4.6	Vorstand	Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und wird für die Dauer eines Jahres durch die GV gewählt. Der Präsident wird durch die GV bestimmt. Die übrige Konstituierung liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Ämterkumulation ist zulässig.	<b>Artikel 5</b>		<b>Finanzen</b>
			5.1	Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
			5.2	Finanzierung	KUTU Hinwil finanziert sich im Wesentlichen durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Gönnerbeiträge, Beiträge von Firmensponsoren und Erlöse aus Aktivitäten. Der TVH unterstützt das KUTU Hinwil im Rahmen der Jugendförderung. Für Firmensponsoren legt der Vorstand etwaige Leistungen des KUTU Hinwil sowie die Höhe der Beiträge fest.
4.6.1		Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Vorstandsversammlungen können als persönliche Treffen oder über Online-Plattformen durchgeführt werden. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, wobei er sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten darf.	5.3	Mitgliederbeitrag	Höhe und Bestandteile der Mitgliederbeiträge werden in einem Beitragsreglement festgelegt. Die Höhe des Mitgliederbeitrags kann nach verschiedenen Kriterien differenziert werden. Beispiele: Art der Mitgliedschaft (z.B. Turnerin, Gönner), Alter, Anzahl der Wettkämpfe, etc. Die Vereinbarung des Beitragsreglements ist Traktandum jeder GV. Änderungen zum bestehenden Beitragsreglement müssen mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.
4.6.2		Der Vorstand führt die Geschäfte der Riege, soweit nicht andere Organe zuständig sind, und vertritt die Riege gegen aussen.	5.4	Haftung	Für die Verbindlichkeiten der Riege haftet diese ausschliesslich mit ihrem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine subsidiäre Haftung des TVH ist ausgeschlossen.
4.7	Präsident	Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.	<b>Artikel 6</b>		<b>Schlussbestimmungen</b>
4.7.1		Der Präsident besucht die obligatorischen Versammlungen und Konferenzen der übergeordneten Organisationen.	6.1	Auflösung	Für die Auflösung der Riege ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.
4.7.2		Für die genannten Aufgaben kann der Präsident Stellvertretungen bestimmen.	6.2	Vermögen	Bei der Auflösung der Riege ist das vorhandene Vermögen dem TVH treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für eine allenfalls später neu entstehende Organisation mit dem Kunstturnen als Zweckbestimmung. Nach Ablauf von fünf Jahren wird das verwaltete Vermögen zum Eigentum des TVH.
4.8	Kassier	Der Kassier führt die Buchhaltung der Riege und verwaltet das Vermögen. Er erstellt zuhanden der GV eine Jahresrechnung und ein Budget.	6.3	Revision der Statuten	Änderungen einzelner Artikel der Statuten oder eine Totalrevision können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4.9	Revisoren	Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV jedes Jahr mindestens einen Rechnungsrevisor für zwei Jahre. Die direkte Wiederwahl für maximal eine weitere Periode ist möglich. Die Wahl von Ersatzrevisoren ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Die Wahl einer externen Revisionsstelle ist möglich.			

- 6.4 Streitfälle Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TVH, des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.5 Frühere Bestimmungen Diese Statuten ersetzen das Reglement der Kunst- und Geräteturnerinnen Hinwil vom 26. Januar 2005.
- 6.6 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den TVH unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. März 2021 genehmigt worden.

Kunstturnen Hinwil



Präsident  
Jochen Dzienziol



Aktuarin  
Sabina Rüegg

Turnverein Hinwil

Die vorliegenden Statuten des KUTU Hinwil wurden vom TVH am 01.03.21 genehmigt.



Präsident  
Florian Michel



Aktuarin  
Sara Akeret